



## **VERFÜGUNG**

**vom 7. Mai 2001**

### **Kloten. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 876/1997 wurde die Revision der Nutzungsplanung der Stadt Kloten genehmigt. Am 6. Februar 2001 beschloss der Gemeinderat der Stadt Kloten die Umzonung des bisher in der Zone für öffentliche Bauten gelegenen Gebietes Dorfnest in die Industrie- und in die Erholungszone. Das Referendum gegen diesen Beschluss wurde nicht ergriffen. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 26. April 2001 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 24. April 2001 ersucht der Stadtrat Kloten um Genehmigung der Vorlage.

Die Umzonung ist deshalb erforderlich, weil aufgrund der Neuorientierung in den Ausbildungskonzepten des Zivilschutzes für das Zivilschutzausbildungszentrum Dorfnest kein ausreichender Bedarf mehr besteht und weil für dieses Gebiet keine anderen öffentlichen Nutzungen erkennbar sind. Das Areal soll daher einer neuen Nutzungsmöglichkeit zugeführt werden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die vom Gemeinderat der Stadt Kloten am 6. Februar 2001 festgesetzte Umzonung des Gebietes Dorfnest wird genehmigt.
- II. Die Stadt Kloten wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Stadtrat Kloten (unter Beilage von einem Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 7. Mai 2001  
010864/Ove/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

*A. Zimmerhald*